

(1) Augenblicksversagen beim Rotlichtverstoß

Die Voraussetzungen, ein Augenblicksversagen bei einem Rotlichtverstoß anzunehmen, wenn also die Ursache des Überfahrens der Halt gebietenden Lichtzeichenanlage darin zu sehen ist, daß der Betroffene das korrekte für ihn geltende Signal nicht wahrgenommen hat, entsprechen denen für die Annahme eines Augenblicksversagens bei Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Voraussetzungen des Absehens von einem Fahrverbot wegen eines Augenblicksversagens sind:

- Es muß also ein momentanes Versagen vorliegen (Schritt 1)
- dies darf nicht die Ursache in grob fahrlässigem Verhalten haben oder Gleichgültigkeit beruhen (Schritt 2).

Ein Augenblicksversagen verlangt, daß der Betroffene die Ampel überhaupt wahrgenommen hat. War die Ampel nicht wahrnehmbar, so kann dem Betroffenen schon gar kein Vorwurf gemacht werden.

Von einem Augenblicksversagen kann nur ausgegangen werden, wenn die Fehlleistung dem Betroffenen aufgrund momentaner Unaufmerksamkeit bzw. eines kurzzeitigen Fehlverhaltens unterläuft, wie es auch dem sorgfältigen und pflichtbewußten Kraftfahrer unterlaufen kann.¹⁶²³ Es muß ein solches Abweichen von der Norm vorliegen, daß die Annahme eines Ausnahmefalles gerechtfertigt ist, wie dies etwa in Fällen mit denkbar geringer Bedeutung und minimalem Handlungsunwert oder bei möglichen Ausnahmeumständen persönlicher Art der Fall sein kann. Allein eine momentane Fehlentscheidung, kann einen derartigen Ausnahmefall nicht begründen.¹⁶²⁴

Beruht jedoch das Losfahren, also das Übersehen der eigentlich Halt gebietenden Ampel, auf grober Pflichtvergessenheit, so ist das Fahrverbot weiterhin indiziert. Von der Anwendung der Bußgeldkatalog-Verordnung kann nur in solchen Einzelfällen abgesehen werden, in denen der Sachverhalt zugunsten des Betroffenen so erhebliche Abweichungen vom Normalfall aufweist, daß die Annahme eines Ausnahmefalles gerechtfertigt ist, wie dies etwa in Fällen mit denkbar geringer Bedeutung und minimalem Handlungsunwert oder bei möglichen Ausnahmeumständen persönlicher Art der Fall sein kann.¹⁶²⁵

Für das Augenblicksversagens ist kennzeichnend, daß es sich um eine gleichsam spontane Fehlreaktion innerhalb eines Verkehrsgeschehens handelt. Die Anerkennung als Augenblicksversagen setzt stets die Feststellung weiterer, in der Person des Handelnden liegender besonderer Umstände voraus, die den Grund des momentanen Versagens erkennen und im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände in einem gegenüber dem Regelfall milderen Licht erscheinen lassen. Derartige besondere Umstände sind etwa ein unübersichtliches, besonders schwieriges, überraschendes oder gar verwirrendes Verkehrsgeschehen.¹⁶²⁶

Beruft sich der Betroffene darauf, eine Ampelschaltung falsch beurteilt zu haben, muß folglich zum einen geprüft werden, ob dies glaubhaft ist. Zum anderen darf das Übersehen des korrekten Lichtzeichens in subjektiver Hinsicht keinem groben Pflichtenverstoß darstellen oder anders ausgedrückt das Übersehen auf grober Fahrlässigkeit beruhen.¹⁶²⁷ Bei dem Verwechseln der Anforderung der Wechsellichtanlage wird von der Rechtsprechung danach differenziert, worauf dieser Irrtum beruht.

Ein reines Verwechseln der Ampeln reicht meist nicht aus, von einem Augenblicksversagen auszugehen.¹⁶²⁸ Ein Verwechseln ist grobe Unachtsamkeit.

¹⁶²³ BGH DAR 03, 217; BGH NZV 97, 525

¹⁶²⁴ OLG Bamberg, Beschl. v. 24.7.2008 - 3 Ss (OWi) 1774/07

¹⁶²⁵ BayObLGSt 94, 56

¹⁶²⁶ OLG Bamberg, Beschl. v. 22.12.2015 - 3 Ss (OWi) 1326/15

¹⁶²⁷ vgl. BGHSt 43, 241

¹⁶²⁸ OLG Bamberg NZV 16, 243

Starkes Licht wird in zwei Formen häufig als „Erklärungsversuch“ für das Übersehen einer Wechsellichtanlage vorgebracht. Zum einen kann starkes Gegenlicht blenden, zum anderen können die Farbgläser der Lichtzeichenanlage in Folge der Sonneneinstrahlung schwerer erkennbar sein. Beides ist ungeeignet, von einem Augenblickversagen auszugehen. Gerade die Einstrahlung von Sonnenlicht oder mit Abblendlicht im Gegenverkehr fahrender Fahrzeuge verlangt erhöhte Aufmerksamkeit vom Betroffenen aufgrund der schwierigen oder mißverständlichen Erkennbarkeit der Umgebung – also hier der Lichtzeichenanlage. Der Betroffene muß in dieser Situation besondere Vorsicht walten lassen. Er muß gegebenenfalls die Geschwindigkeit reduzieren und darf nicht sozusagen „blind“ fahren. Die falsche Wahrnehmung führt insofern umgekehrt in subjektiver Hinsicht zu einem groben Pflichtwidrigkeitsvorwurf.¹⁶²⁹ Gerade mit Einstrahlung oder Blendung durch Sonnenlicht muß der Kraftfahrer rechnen. Allein die Blendung des Betroffenen oder die Einstrahlung auf die Wechsellichtanlage rechtfertigt daher kein Ansehen von einem Fahrverbot. Lediglich bei nicht zu erwartender Sonneneinstrahlung kann von einem Fahrverbot abgesehen werden. Dann müssen jedoch die besonderen Umstände festgestellt werden, die das Sonnenlicht als unerwartet erscheinen lassen.

Beruhete die Verwechslung der Geradeausampel mit der eigentlich relevanten Linksabbiegerampel auf einem Versehen, ist kommt ein Fahrverbot nicht in Frage.¹⁶³⁰

Ein Verwechseln mit der Fußgängerampel begründet jedoch kein Augenblicksversagen, wenn die relevante Ampel bereits mehr als eine Sekunde „Rot“ zeigte und die parallele Fußgängerampel mit der relevanten Ampel verwechselt wurde.¹⁶³¹ Ist sogar der Querverkehr schon angefahren mit der Folge, daß erkennbar ist, daß die eigene Fahrspur halten muß, kann kein momentanes Übersehen mehr vorliegen, so daß es auf eine Gefährdung anderer nicht ankommt.¹⁶³²

Beim sogenannten „Frühstarter“ ist besonders zu prüfen, ob ein Regelfall des Rotlichtverstößes vorliegt. Zunächst verhält sich derjenige, der anhält, verkehrsgerecht. Entscheidend ist, was die Ursache des zu frühen Losfahrens war.

Der Betroffene kann Gehör finden, wenn er zunächst bei „Rot“ anhielt und dann fälschlich und einfach fahrlässig davon ausging, die Ampel sei bereits umgesprungen, woraufhin er verfrüht losfuhr (Frühstart).¹⁶³³

Bei diesem Umstand muß es auch darauf an, ob das Fahrverhalten andere gefährdet hat oder es gar zu einem Unfall kam.¹⁶³⁴

Von einem Augenblicksversagen kann auch dann nicht ausgegangen werden, wenn die Ursache der Fehleinschätzung auf einer vorausgegangenen grob fahrlässigen Pflichtwidrigkeit oder gar Gleichgültigkeit beruht. Im Normalfall der übersehenen Ampel liegt grobe Nachlässigkeit oder Verantwortungslosigkeit vor.¹⁶³⁵ Unter einem Augenblicksversagen kann nur ein kurzfristiges Fehlverhalten bzw. Außerachtlassen der unter den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verstanden werden. Von einer spontanen Fehlreaktion kann dann aber nicht ausgegangen werden, wenn ein grob fahrlässiges Fehlverhalten des Betroffenen jener Fehlreaktion (Übersehen der korrekten Ampelschaltung) bereits vorgelagert war.¹⁶³⁶ Es wird dann die vorverlagerte Handeln geprüft. Dies vorgelagerte Verhalten darf nur einfach fahrlässig sein.

Ein vorheriges sorgfaltswidriges Verhalten selbst darf nicht in grob nachlässiger Weise zu der eigentlichen Unaufmerksamkeit beigetragen haben.¹⁶³⁷ Kennzeichnend ist die Fehlleistung für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Es darf die im Verkehr gebotene Sorgfalt nämlich nur für einen „*Moment*“ oder nur für einen „*Augenblick*“ lang außer acht gelassen worden sein.

¹⁶²⁹ OLG Hamm NZV 99, 302; OLG Karlsruhe DAR 97, 30; AG Dortmund, Urt. v. 28.2.2017 - 729 OWi 250 Js 147/14 – 49/17; AG Lüdinghausen NZV 05, 545

¹⁶³⁰ OLG Düsseldorf NZV 93, 320

¹⁶³¹ OLG Bamberg, Beschl. v. 22.12.2015 - 3 Ss (OWi) 1326/15

¹⁶³² OLG Hamm NZV 08, 306

¹⁶³³ BayObLG NZV 94, 370; OLG Stuttgart NSTZ-RR 00, 279; OLG Düsseldorf NZV 00, 91; OLG Hamm VRS 98, 392

¹⁶³⁴ OLG Hamm VRS 98, 392; OLG Hamm NZV 95, 82

¹⁶³⁵ OLG Hamm NZV 07, 259

¹⁶³⁶ OLG Bamberg, Beschl. v. 4.1.2016 - 3 Ss (OWi) 1490/15

¹⁶³⁷ OLG Karlsruhe NZV 04, 211

Insofern liegt kein Augenblicksversagen vor, wenn der Betroffene sich durch ein liegengebliebenes Fahrzeug ablenken läßt und gar nicht auf die Ampel achtet.¹⁶³⁸

Ebensowenig kann ein Augenblicksversagen darin gesehen werden, daß der Betroffene aufgrund der vorausgegangenen Beerdigung eines nahen Angehörigen und dem noch nicht vertraut sein mit einem neuen Fahrzeug die Ampel bei Rotlicht überfahren hat.¹⁶³⁹ Von einem Kraftfahrer ist zu verlangen, daß er an Kreuzungen mit einem Mindestmaß an Konzentration heranfährt, so daß es ihm möglich ist, die Verkehrssignale wahrzunehmen und zu beachten. Dies gilt vor allem wegen der enormen Gefahr beim Überfahren einer Lichtzeichenanlage bei „Rot“.

Auch die Einlassung, das Fahrzeug sei dem Betroffenen unbekannt, kann hier nicht greifen. Entweder der Betroffene nimmt Abstand vom Führen des unbekanntes Fahrzeuges, gerade weil es ihm nicht vertraut ist, oder er führt dies wegen des Unbekanntseins mit besonders hoher Aufmerksamkeit. Im Übrigen – das Gaspedal ist im Fußraum rechts, die Bremse links daneben. Dies ist auch bei neuen Fahrzeugen nicht anders. Ebensowenig reicht eine Ablenkung durch einen abbiegenden Motorradfahrer aus.¹⁶⁴⁰

Ein momentanes Versagen wird in folgenden Fällen verneint:

- wenn durch den querenden Verkehr oder die weiter über eine Fußgängerampel laufenden Fußgänger ohne weiteres erkennbar war, daß es eben nicht „Grün“ war.
- wenn der Kraftfahrer abgelenkt war (Gespräch mit Fahrzeuginsassen oder Telefonieren mit dem Handy) und er dann nur einen schnellen Blick auf die Ampel geworfen hat.¹⁶⁴¹
- Wenn der Kraftfahrer statt der korrekten Ampel die Freigabe für Busse als Aufforderung (Weißlicht) mißverstanden hat, zu fahren.¹⁶⁴²

Sofern ein Augenblicksversagen zu bejahen ist, scheidet allerdings eine Kompensation durch Erhöhung der Geldbuße mangels groben Pflichtenverstößes aus.¹⁶⁴³

(2) Einzelfälle

- Wenn das Schutzgut der Halt gebietenden Ampel nicht tangiert ist, kann ein Fahrverbot nicht angezeigt sein. Dient das Rechtsabbiegerrotlicht nicht dem Schutz des Querverkehrs, sondern hat ausschließlich eine den Verkehrsfluß regelnde Funktion ist und ist auch aufgrund der Umstände des Verstoßes eine abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen, kommt ein Fahrverbot nicht in Frage.¹⁶⁴⁴ Dies gilt jedoch nicht, bei einem Frühstarter, der zwar die Fußgänger rüber gelassen hat, jedoch nach diesen über die Halt-gebietende Ampel fährt.¹⁶⁴⁵
- Im Fall eines wendenden Kraftfahrers, der zunächst innerhalb seines Wendemanövers vor der roten Ampel angehalten hatte, den Wendevorgang dann jedoch bei immer noch rotem Ampellicht fortsetzte, wobei er inzwischen infolge Beobachtung des vorfahrtberechtigten Verkehrs die Lichtzeichenanlage "vergessen" hatte, kommt eine deutliche Herabsetzung der Geldbuße in Frage und keine Verhängung eines Fahrverbots in Betracht.¹⁶⁴⁶

¹⁶³⁸ OLG Karlsruhe NZV 07, 213

¹⁶³⁹ OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.10.2001 - 2 Ws (B) 378/01

¹⁶⁴⁰ KG Beschl. v. 13.5.2015 - 3 Ws (B) 42/15 - 162 Ss 2/15

¹⁶⁴¹ OLG Düsseldorf NZV 96, 117 (Handy)

¹⁶⁴² KG VRS 99, 210

¹⁶⁴³ OLG Bamberg, Beschl. v. 01.12.2015 - 3 Ss (OWi) 834/15; OLG Karlsruhe NJW 03, 3719; OLG Hamm NZV 99, 92; OLG Hamm, DAR 98, 322;

¹⁶⁴⁴ OLG Bamberg NZV 09, 616

¹⁶⁴⁵ OLG Hamm, Beschl. v. 19.10.2009 - 3 Ss (OWi) 763/09

¹⁶⁴⁶ OLG Düsseldorf NZV 96, 39